

KV-Nr. 1010

Die Aufgabe besteht (ohne Deckblatt) aus 10 Blatt und ist vollständig durchnummeriert.

Der Aufgabentext ist zu Beginn auf Vollständigkeit zu überprüfen.

§ *Löwe Eule von Lich Pamp* §

RAc Löwe & Kollegen, Frauenlobstraße 23, 44805 Bochum

Arbeitsgericht Bochum
Marienplatz 2
44787 Bochum

Jürgen Löwe
Rechtsanwalt
Fachanwalt für Familienrecht

Karen Eule
Rechtsanwältin
Fachanwältin für Arbeitsrecht

Ilka von Lich
Rechtsanwältin
Fachanwältin für Baurecht

Tina Pamp
Rechtsanwältin
Fachanwältin für Strafrecht

Frauenlobstraße 23
44805 Bochum

Telefon 0234 - 9768440
Telefax 0234 - 9768441

(Sprechzeiten nur nach Vereinbarung)

Unser Zeichen: 77/13/E

Datum: 02.04.2013

Arbeitsgericht Bochum
 Eing.: 02. April 2013
 3 fach 3x3 Ant.

Klage

der Werthäuser GmbH, vertreten durch den Geschäftsführer Robert Werthäuser, Sonnige Höhe 1, 44894 Bochum,

Klägerin,

Prozessbevollmächtigte: RAc Löwe & Kollegen, Frauenlobstraße 23, 44805 Bochum,

gegen

Gustav Pengar, Polterberg 9, 44879 Bochum,

Beklagten,

wegen: Unzulässigkeit der Zwangsvollstreckung.

Namens und in Vollmacht der Klägerin wird beantragt:

1. Die Zwangsvollstreckung aus Ziff. 2 und Ziff. 3 des vor dem ArbG Bochum abgeschlossenen Vergleichs vom 04.12.2012 (Az. 3 Ca 3233/12) wird für unzulässig erklärt.
2. Der Beklagte trägt die Kosten des Rechtsstreits.

Begründung:

Die Parteien waren bis zum 30.11.2012 durch ein Arbeitsverhältnis verbunden. Nachdem es Unstimmigkeiten zwischen ihnen gegeben hatte, kündigte die Klägerin das Arbeitsverhältnis mit Schreiben vom 31.10.2012 fristgerecht zum 30.11.2012. In dem daraufhin vom damaligen Kläger und jetzigen Beklagten eingeleiteten Kündigungsschutzverfahren vor dem ArbG Bochum (Az. 3 Ca 3233/12) einigten sich die Par-

3 Ca 1003/13

teien auf ein Ende des Arbeitsverhältnisses zum 30.11.2012. Ferner sollten von der damaligen Beklagten und jetzigen Klägerin rückständige Lohnzahlungen erbracht werden. Diesbezüglich schlossen die Parteien eine Ratenzahlungsvereinbarung. Eine Abschrift des Protokolls der damaligen Güteverhandlung ist dieser Klage beigelegt als Anlage K1.

Die Klägerin hat die sich für sie aus dem Vergleich ergebenden Verpflichtungen erfüllt. Sie hat jeweils zu den vereinbarten Terminen die ersten beiden Raten auf das ihr vom Beklagten bereits mit Schreiben vom 12.10.2012 (in Kopie als Anlage K2) mitgeteilte Konto überwiesen, so dass weitere Zahlungen von ihr nicht zu erbringen sind, und die Zwangsvollstreckung aus dem Vergleich unzulässig ist.

Nichtsdestotrotz forderte der im Vorprozess durch den Beklagten beauftragte Rechtsanwalt, Dr. Goleith aus Bochum, mit Schreiben vom 25.03.2013 die Zahlung der vollen in dem Vergleich vom 04.12.2012 angegebenen Summe und drohte die Zwangsvollstreckung an.

Beweis: Kopie des Schreibens vom 25.03.2013, Anlage K3.

Da der Beklagte vorprozessual über seine Anwälte behauptet hat, die Klägerin habe nicht pünktlich geleistet, so dass es zu einem Erlass nicht gekommen sei, soll vorbeugend bereits jetzt auf Folgendes hingewiesen werden: Nach dem eindeutigen Wortlaut der Regelung sollte die Klägerin nur dann den vollen Betrag zahlen müssen, wenn sie mit einer der ersten beiden Raten mehr als 2 Wochen in Verzug gerät. Die Regelung in Ziff. 3 des Vergleichs legt die Voraussetzungen für alle dort geregelten Rechtsfolgen einheitlich fest. Damit hat die Klägerin eindeutig rechtzeitig gezahlt und ist nicht verpflichtet, weitere Zahlungen an den Beklagten zu leisten.

Der Klage ist daher vollumfänglich stattzugeben.

Eule

(Eule)

Rechtsanwältin
Fachanwältin für Arbeitsrecht

Hinweis des LJPA: Vom Abdruck der Vollmacht sowie der Anlage K3 wird abgesehen. Es ist davon auszugehen, dass sie der Klage ordnungsgemäß beigelegt sind und den angegebenen Inhalt haben.

Abschrift**Öffentliche Sitzung des Arbeitsgerichts Bochum**

Geschäftsnummer: 3 Ca 3233/12

Bochum, 04.12.2012

Anwesend: Vorsitzende: Richterin am Arbeitsgericht Stübbert**Anlage K1**

In dem Rechtsstreit

Gustav Pengar, Polterberg 9, 44879 Bochum,

- Kläger -

Prozessbevollmächtigte: RAe Dr. Goleith & Kollegen, Sudholzstraße 156, 44879 Bochum,

g e g e n

die Werthäuser GmbH, vertreten durch den Geschäftsführer Robert Werthäuser, Sonnige Höhe 1, 44894 Bochum,

- Beklagte -

Prozessbevollmächtigte: RAe Löwe & Kollegen, Frauenlobstraße 23, 44805 Bochum,

erschieden nach Aufruf der Sache:

1. der Kläger mit Rechtsanwalt Dr. Goleith,
2. der Geschäftsführer der Beklagten mit Rechtsanwältin Eule.

Es fand eine Güteverhandlung statt. Nach Erörterung der Sach- und Rechtslage schlossen die Parteien folgenden

Vergleich:

1. Die Parteien sind sich darüber einig, dass das zwischen ihnen bestehende Arbeitsverhältnis durch die fristgerechte, betriebsbedingte Kündigung der Beklagten vom 31.10.2012 mit dem 30.11.2012 beendet worden ist.
2. Die Beklagte zahlt an den Kläger restliche Arbeitsvergütung in Höhe von 4.800,00 € netto in 5 Raten (4 x 1.000,00 €, zuletzt 1 x 800,00 €) jeweils zum 15. eines Monats, beginnend mit dem 15.01.2013. Für die Rechtzeitigkeit der Zahlungen ist der Zahlungseingang maßgeblich.
3. Zahlt die Beklagte die ersten beiden Raten gemäß der Ratenzahlungsvereinbarung in Ziff. 2, erlässt der Kläger der Beklagten die restliche Forderung in Höhe von 2.800,00 €. Die Beklagte nimmt den Erlass hiermit bereits an. Gerät die Beklagte mit der Zahlung der beiden Raten mehr als 2 Wochen in Rückstand, ist der gesamte Restbetrag aus Ziff. 2 dieses Vergleichs sogleich fällig und ab diesem Tage mit Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz zu verzinsen.
4. Die Beklagte erteilt dem Kläger ein wohlwollendes, qualifiziertes Zeugnis.
5. Damit ist der Rechtsstreit 3 Ca 3233/12 erledigt.

I.d., v.u.g.

Vorstehendes Protokoll wurde
- auf Tonträger -
vorläufig aufgezeichnet

Die Richtigkeit der Übertragung
aus der vorläufigen Aufzeichnung
wird bescheinigt

Stübbert

Kleemann
Justizbeschäftigte



Dr. Heiner Goleith
Björn Heidtmann
Ilian Proierescu

Rechtsanwälte

Rae Dr. Goleith, Heidtmann, Proierescu
Sudholzstraße 156, 44879 Bochum

Werthäuser GmbH
Sonnige Höhe 1
44894 Bochum

Kopie
Anlage K2

Dr. Heiner Goleith^{1) 2)}
Björn Heidtmann^{1) 3)}
Ilian Proierescu^{2) 3)}
Rechtsanwälte

¹⁾ Fachanwalt für Arbeitsrecht
²⁾ Fachanwalt für Familienrecht
³⁾ Fachanwalt für Verkehrsrecht

Sudholzstraße 156
44879 Bochum
Tel.: 0234 7930546
Fax: 0234 7930547

www.rae-goleith.de

Bankverbindungen:
Sparkasse Bochum (BLZ 43050001)
Konto-Nr. 100905012
Commerzbank Bochum (BLZ 43040036)
Konto-Nr. 787332910

Unser Zeichen: 38/12
Sachbearbeiter: RA Dr. Goleith
Bochum, den 12.10.2012

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit zeigen wir Ihnen gemäß beiliegender Vollmacht an, dass wir die Vertretung der Interessen Ihres Mitarbeiters Gustav Pengar übernommen haben.

Der diesseitigen Inanspruchnahme liegt folgender Sachverhalt zugrunde:

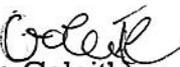
Unser Mandant hat seit Monaten keinerlei Zahlung mehr erhalten. Es bestand zwischen Ihnen die Abrede, dass unser Mandant bei einer regelmäßigen Arbeitszeit von 100 Stunden ein monatliches Nettoeinkommen von 800,00 € erzielen sollte. Infolgedessen hatten Sie ab dem Zeitraum November 2011 auch mehrere Zahlungen in Höhe von 800,00 € netto zugunsten unseres Mandanten bewirkt. Seit Juni 2012 hat unser Mandant keinerlei Zahlung mehr von Ihnen erhalten.

Wir fordern Sie hiermit auf, die ausstehenden Nettozahlungen für die Kalendermonate Juni bis einschließlich September, mithin 4 Monate à 800,00 € netto, also 3.200,00 € netto, ausschließlich und bis spätestens zum 31.10.2012, auf das **Konto 9246153200 der Ehefrau unseres Mandanten, Frau Désirée Pengar, bei der Volksbank Bochum Witten eG (BLZ 43060129)**, zu zahlen.

Für den Fall, dass die Zahlungen pünktlich erfolgen, wird sich unser Mandant für den vorgenannten Zeitraum auf die genannten Beträge beschränken. Sollte der Klageweg erforderlich werden, behält sich Herr Pengar ausdrücklich vor, auch die von ihm geleistete Mehrarbeit in Rechnung zu stellen.

Sofern die gesetzte Frist fruchtlos verstreichen sollte und wir keinen Zahlungseingang von Ihnen verzeichnen können, werden wir das zuständige Arbeitsgericht in der Angelegenheit anrufen.

Mit freundlichen Grüßen


(Dr. Goleith)

Rechtsanwalt
Fachanwalt für Arbeitsrecht



Dr. Heiner Goleith
Björn Heidtmann
Ilian Proierescu

Rechtsanwälte

5

Rae Dr. Goleith, Heidtmann, Proierescu
Sudholzstraße 156, 44879 Bochum

Arbeitsgericht Bochum
Marienplatz 2
44787 Bochum



Dr. Heiner Goleith^{1) 2)}
Björn Heidtmann^{1) 3)}
Ilian Proierescu^{2) 3)}
Rechtsanwälte

¹⁾ Fachanwalt für Arbeitsrecht
²⁾ Fachanwalt für Familienrecht
³⁾ Fachanwalt für Verkehrsrecht

Sudholzstraße 156
44879 Bochum
Tel.: 0234 7930546
Fax: 0234 7930547

www.rae-goleith.de

Bankverbindungen:
Sparkasse Bochum (BLZ 43050001)
Konto-Nr. 100905012
Commerzbank Bochum (BLZ 43040036)
Konto-Nr. 787332910

Unser Zeichen: 257/13
Sachbearbeiter: RA Dr. Goleith
Bochum, den 02.05.2013

In dem Rechtsstreit

Werthäuser GmbH ./.. Pengar

3 Ca 1003/13

bestellen wir uns zu Prozessbevollmächtigten des Beklagten.

In der mündlichen Verhandlung werden wir beantragen,
die Klage abzuweisen.

Begründung:

Die Zwangsvollstreckung aus dem Vergleich ist weiterhin zulässig, da die Klägerin ihre sich daraus ergebenden Verpflichtungen nicht erfüllt hat.

Zwar hat die Klägerin tatsächlich die erste und zweite Rate auf das Konto der Ehefrau des Beklagten überwiesen, jedoch hat dies keine Erfüllungswirkung bezüglich der Ansprüche des Beklagten. Das Schreiben vom 12.10.2012, aus dem die Klägerin ihre Berechtigung, an die Ehefrau des Beklagten leisten zu dürfen, herleiten will, ist für die Zahlungsverpflichtung aus dem Vergleich ohne Relevanz. Denn der Unterzeichner hat der gegnerischen Prozessbevollmächtigten mit Schreiben vom 02.01.2013 mitgeteilt, dass Zahlungen nunmehr ausschließlich auf das Geschäftskonto der RÄe Dr. Goleith & Kollegen erfolgen sollen.

Beweis: Nachdruck des Schreibens vom 02.01.2013, **Anlage B1.**

Die Klägerin war danach nicht mehr berechtigt, Zahlungen auf das Konto der Ehefrau des Beklagten vorzunehmen.

Selbst wenn man dies anders sehen wollte, wären die Zahlungen zumindest verspätet erfolgt. Denn die Klägerin hat nicht, wie sie in der Klage behauptet, zu den vereinbarten Terminen gezahlt. Die Zahlungen sind erst am 21.01.2013 und am 22.02.2013 auf dem Konto der Ehefrau des Beklagten eingegangen und dann von dieser an den Beklagten weitergeleitet worden.

Beweis: Zeugnis der Désirée Pengar, Polterberg 9, 44879 Bochum.

Der Vergleich ist auch keinesfalls so zu verstehen, wie es sich die Klägerin wünscht. Die Zahlungen waren zum 15. eines jeden Monats zu erbringen. Einen weiteren Aufschub von 2 Wochen haben die Parteien nicht vereinbart. Der Erlass sollte hinfällig sein, sobald die Klägerin auch nur einen Tag nach dem vereinbarten Fälligkeitstermin zahlt. Anders macht die Regelung überhaupt keinen Sinn. Die Regelung in Ziff. 3 S. 3 des Vergleichs ist von der übrigen Regelung völlig unabhängig und hat auf diese keinen Einfluss.

Die Klage unterliegt daher der Abweisung



Dr. Goleith

Rechtsanwalt
Fachanwalt für Arbeitsrecht

Hinweis des LJPA: Vom Abdruck der ordnungsgemäß beigefügten Vollmacht wird abgesehen.



Dr. Heiner Goleith
Björn Heidtmann
Ilian Proierescu

Rechtsanwälte

Rae Dr. Goleith, Heidtmann, Proierescu
Sudholzstraße 156, 44879 Bochum

RÄe Löwe & Kollegen

Frauenlobstraße 23

44805 Bochum

Anlage B1

Nachdruck

Pengar ./ . Werthäuser GmbH

ArbG Bochum, 3 Ca 3233/12

Sehr geehrte Frau Kollegin Eule,

Dr. Heiner Goleith^{1) 2)}
Björn Heidtmann^{1) 3)}
Ilian Proierescu^{2) 3)}
Rechtsanwälte

¹⁾ Fachanwalt für Arbeitsrecht
²⁾ Fachanwalt für Familienrecht
³⁾ Fachanwalt für Verkehrsrecht

Sudholzstraße 156
44879 Bochum
Tel.: 0234 7930546
Fax: 0234 7930547

www.rae-goleith.de

Bankverbindungen:
Sparkasse Bochum (BLZ 43050001)
Konto-Nr. 100905012
Commerzbank Bochum (BLZ 43040036)
Konto-Nr. 787332910

Unser Zeichen: 38/12
Sachbearbeiter: RA Dr. Goleith
Bochum, den 02.01.2013

unter dem 04.12.2012 ist in obiger Angelegenheit ein Vergleich geschlossen worden. Leider hat unser Mandant seitdem von Ihrer Mandantin nichts mehr gehört.

Unter Vorlage der anliegenden Vollmacht fordern wir Ihre Mandantschaft hiermit auf, den Verpflichtungen aus dem Vergleich unverzüglich Folge zu leisten. Die Übersendung des wohlwollenden, qualifizierten Zeugnisses wird bis spätestens 25.01.2013 erwartet.

Der Eingang der ersten Rate in Höhe von 1.000,00 € wird fristgemäß bis spätestens zum 15.01.2013 auf unserem Commerzbank Konto sowie der Eingang der weiteren Rate in Höhe von 1.000,00 € bis zum 15.02.2013 ebenfalls auf unserem Commerzbank Konto erwartet.

Mit freundlichen kollegialen Grüßen

Dr. Goleith

Rechtsanwalt
Fachanwalt für Arbeitsrecht

Hinweis des LJPA: Vom Abdruck der ordnungsgemäß beigefügten Vollmacht wird abgesehen.



Löwe Eule von Lich Pamp



RAe Löwe & Kollegen, Frauenlobstraße 23, 44805 Bochum

Arbeitsgericht Bochum
Marienplatz 2
44787 Bochum



Jürgen Löwe
Rechtsanwalt
Fachanwalt für Familienrecht

Karen Eule
Rechtsanwältin
Fachanwältin für Arbeitsrecht

Ilka von Lich
Rechtsanwältin
Fachanwältin für Baurecht

Tina Pamp
Rechtsanwältin
Fachanwältin für Strafrecht

Frauenlobstraße 23
44805 Bochum

Telefon 0234 - 9768440
Telefax 0234 - 9768441

(Sprechzeiten nur nach Vereinbarung)

Unser Zeichen: 77/13/E

Datum: 24.05.2013

In dem Rechtsstreit

Werthäuser GmbH ./ Pengar

3 Ca 1003/13

ist für die Klägerin noch folgendes vorzutragen:

Selbstverständlich ist durch die Zahlung auf das Konto der Ehefrau des Beklagten Erfüllung der streitgegenständlichen Verpflichtung eingetreten. Nachdem ihr zwei Kontoverbindungen genannt wurden, durfte die Klägerin zwischen diesen wählen. Aus dem Schreiben vom 02.01.2013 ergibt sich nicht, dass das Einverständnis mit einer Zahlung auf das Konto der Ehefrau des Beklagten widerrufen werden sollte. Zumindest aber hat der Beklagte durch Entgegennahme des Geldes sein Einverständnis mit der Zahlung erklärt. Bis zum Schreiben vom 25.03.2013 hat er der Zahlung weder widersprochen noch sich auch nur bei der Klägerin gemeldet. Er kann doch nicht ernsthaft meinen, er könne das gezahlte Geld behalten und trotzdem erneut weitere 2.000,00 € verlangen!

Die Zahlungen sind auch rechtzeitig innerhalb von 2 Wochen nach dem 15.01.2013 bzw. 15.02.2013 erfolgt, so dass der Klägerin die Restschuld durch den Beklagten erlassen worden ist. Wollte man dies anders sehen, würde es zumindest gegen Treu und Glauben verstoßen, wenn der Beklagte wegen der geringfügigen Verspätung für die Klägerin doch erhebliche Zahlungsansprüche stellt.

Die nachträgliche Umdeutung des Vergleichsinhalts durch den Beklagten beruht allein auf seiner nach wie vor miserablen finanziellen Lage und dem daraus resultierenden Geldbedarf. Hierfür ist die Klägerin jedoch nicht verantwortlich und deshalb zu weiteren Zahlungen nicht verpflichtet.

Eule

(Eule)

Rechtsanwältin
Fachanwältin für Arbeitsrecht

Öffentliche Sitzung des Arbeitsgerichts Bochum

Geschäftsnummer: 3 Ca 1003/13

Bochum, 03.06.2013

Anwesend: Vorsitzender: Richterin am Arbeitsgericht Stübbert
Ehrenamtliche Richter: Callé und Werner

In dem Rechtsstreit

Werthäuser GmbH ./ Pengar

erschieden nach Aufruf der Sache:

1. der Geschäftsführer der Klägerin mit Rechtsanwältin Eule,
2. der Beklagte mit Rechtsanwalt Dr. Goleith.

Es fand eine Verhandlung vor der Kammer statt.

Die Klägervertreterin stellte die Anträge aus der Klageschrift; der Beklagtenvertreter beantragte, die Klage abzuweisen.

Die Sach- und Rechtslage wurde mit den Parteien erörtert.

Die Kammer wies auf Folgendes hin:

Hinweis des LJPA: Von einem Abdruck des Hinweises wird zu Prüfungszwecken abgesehen.

Eine gütliche Einigung konnte nicht erzielt werden.

Sodann

beschlossen und verkündet:

Eine Entscheidung ergeht am Schluss der Sitzung.

Am Schluss der Sitzung verkündete die Vorsitzende nach geheimer Kammerberatung und erneutem Aufruf der Sache in Anwesenheit der ehrenamtlichen Richter und in Abwesenheit der Parteien und ihrer Vertreter folgendes

**URTEIL
IM NAMEN DES VOLKES**

Hinweis des LJPA: Von einem Abdruck der ordnungsgemäß schriftlich niedergelegten Urteilsformel wird zu Prüfungszwecken abgesehen.

Vorstehendes Protokoll wurde
- auf Tonträger -
vorläufig aufgezeichnet


Stübbert

Die Richtigkeit der Übertragung
aus der vorläufigen Aufzeichnung
wird bescheinigt


Kleemann
Justizbeschäftigte

Vermerk für die Bearbeitung

Die Entscheidung des Gerichts ist vorzuschlagen. Zeitpunkt der Entscheidung ist der
03.06.2013.

Wird ein rechtlicher Hinweis für erforderlich gehalten, so ist zu unterstellen, dass dieser ordnungsgemäß erfolgt ist. Werden eine richterliche Aufklärung oder eine Beweiserhebung für erforderlich gehalten, so ist zu unterstellen, dass diese ordnungsgemäß erfolgt und ohne Ergebnis geblieben sind.

Von einer Entscheidung über die Kosten, den Streitwert und die Zulassung der Berufung ist abzu-
sehen, soweit es sich dabei um Nebenentscheidungen handelt.

Kommt die Bearbeitung ganz oder teilweise zur Unzulässigkeit der Klage, so ist insoweit zur Be-
gründetheit in einem Hilfgutachten Stellung zu nehmen.

Es ist davon auszugehen, dass

- die Formalien (z.B. Ladungen, Zustellungen, Unterschriften, Vollmachten) in Ordnung sind, soweit sich aus dem Sachverhalt nicht etwas anderes ergibt,
- die Klageschrift dem Beklagten am 05.04.2013 zugestellt worden ist, und
- eine Güteverhandlung am 12.04.2013 durchgeführt worden und gescheitert ist.

Der Bearbeitung ist der geltende Rechtszustand zugrunde zu legen. Übergangsvorschriften sind nicht zu prüfen.

Bochum verfügt über ein Arbeitsgericht.

Prüfervermerk zur Verfahrensakte – KV-Nr. 1010

Der Akte liegt das Verfahren ArbG Paderborn, Az. 3 Ca 359/09 (nachfolgend LAG Hamm, Az. 18 Sa 1482/09), zugrunde. Dieser Vermerk erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Er soll lediglich auf die Probleme hinweisen, die das Prüfungsamt veranlasst haben, die Aufgabe für einen Aktenvortrag auszugeben.

Die Klage dürfte zulässig, aber nur teilweise begründet sein.

A. Zulässigkeit: Die Klage dürfte als Vollstreckungsabwehrklage gem. § 767 Abs. 1 ZPO zulässig sein.

I. Statthaftigkeit: Die Klage dürfte als Vollstreckungsabwehrklage gem. §§ 767 Abs. 1, 794 Abs. 1 Nr. 1, 795 ZPO, 62 Abs. 2 S. 1 ArbGG statthaft sein, da die Klägerin rechtsvernichtende Einwendungen, nämlich das Erlöschen der Forderungen aus einem gerichtlichen Vergleich iSd § 794 Abs. 1 Nr. 1 ZPO durch Erfüllung gem. § 362 BGB bzw. durch Erlass gem. § 397 Abs. 1 BGB geltend macht.

II. Zuständigkeit: Das ArbG Bochum dürfte als Prozessgericht des ersten Rechtszuges gem. §§ 767 Abs. 1, 802 ZPO iVm § 62 Abs. 2 S. 1 ArbGG örtlich und sachlich ausschließlich zuständig sein.

III. Rechtsschutzbedürfnis: Für die Klage dürfte auch ein Rechtsschutzbedürfnis bestehen, da hierfür das Vorliegen eines Titels, verbunden mit der Ankündigung der Zwangsvollstreckung, ausreichend sein dürfte (vgl. Thomas/Putzo-Seiler, ZPO, 33. Aufl. 2012, § 767 Rn. 14).

B. Begründetheit: Die Klage dürfte aber nur teilweise begründet sein.

I. Erlöschen der Forderung iHv 2.000,00 € durch Erfüllung: Die Forderung des Klägers dürfte iHv 2.000,00 € durch die Überweisungen auf das Konto der Ehefrau des Beklagten erloschen sein. Eine Geldschuld kann statt durch Barzahlung auch im Wege der Banküberweisung gem. § 362 Abs. 1 BGB getilgt werden, wenn die Parteien dies vereinbart haben (BGH, Urteil v. 17.03.2004 - VIII ZR 161/03 - *liegt den Kandidaten nicht vor*; Palandt-Grüneberg, BGB, 71. Aufl. 2012, § 362 Rn. 9). *Vertretbar dürften Kandidaten auch von einer Leistung an Erfüllung statt, § 364 Abs. 1 BGB, ausgehen können.* Vorliegend hat die Klägerin allerdings nicht auf ein Konto des Beklagten gezahlt, so dass keine Erfüllung gem. § 362 Abs. 1 BGB eingetreten sein dürfte. Es dürfte aber gem. § 362 Abs. 2 iVm § 185 BGB Erfüllung durch Leistung an einen Dritten, hier die Ehefrau des Beklagten, eingetreten sein.

1. Keine Einwilligung gem. § 185 Abs. 1 BGB: Der Beklagte dürfte zwar zunächst in die Zahlung auf das Konto seiner Ehefrau eingewilligt haben, indem er die Bankverbindung an die Klägerin als Schuldnerin mitteilen ließ, diese Einwilligung jedoch rechtzeitig mit Schreiben seiner Anwälte vom 02.01.2013 widerrufen haben. Die Einwilligung als vorherige Zustimmung (§ 183 S. 1 BGB) ist bis zur Vornahme des Rechtsgeschäfts frei widerruflich. Die Angabe einer neuen Bankverbindung dürfte bei verständiger Würdigung aus Sicht des Erklärungsempfängers als konkludent erklärter Widerruf der Einverständniserklärung hinsichtlich des zuvor angegebenen Kontos auszulegen (§§ 133, 157 BGB) sein (BGH, Urteil v. 17.03.2004 - VIII ZR 161/03 - *liegt den Kandidaten nicht vor*). Zwar enthält das Schreiben nicht den ausdrücklichen Hinweis, dass ausschließlich auf das neu angegebene Konto gezahlt werden soll, jedoch dürfte es trotzdem einen Widerruf darstellen. Hierfür dürften der zeitliche Ablauf und die Tatsache sprechen, dass das Schreiben vom 02.01.2013 keinen Hinweis mehr auf das Bankkonto der Ehefrau des Beklagten enthält.

2. Genehmigung gem. § 185 Abs. 2 BGB: Der Beklagte dürfte die Zahlung auf das Konto seiner Ehefrau aber gem. §§ 185 Abs. 2, 184 Abs. 1 BGB nachträglich genehmigt und damit iSd § 362 BGB als Erfüllung angenommen haben. Das Einverständnis mit der Zahlung an einen Dritten kann auch nachträglich erteilt werden und insbesondere auch in dem Schweigen des Überweisungsempfängers liegen. Das Schweigen dürfte im Regelfall als Zustimmung zu werten sein, um die Reibungslosigkeit des Zahlungsverkehrs zu gewährleisten. Überweisungen, die nicht als Erfüllung gelten sollen, dürften daher unverzüglich zurückzuweisen sein (OLG Karlsruhe, Urteil v. 02.11.1995 - 4 U 49/95, NJW-RR 1996, 1127 - *liegt den Kandidaten nicht vor*). Vorliegend hat sich der Beklagte erst am 25.03.2013 bei der Klägerin gemeldet und zuvor den Zahlungen auf das Konto seiner Ehefrau nicht widersprochen, obwohl diese nach eigenen Angaben das Geld bekommen und an ihn weitergeleitet hatte. Dieses Schweigen über 1 bzw. 2 Monate dürfte von der Klägerin nur als Genehmigung zu verstehen gewesen sein.

II. Kein Erlöschen iHv weiteren 2.800,00 € durch Erlass: Die weitere Forderung in Höhe von 2.800,00 € dürfte jedoch nicht durch einen Erlassvertrag gem. § 397 Abs. 1 BGB erloschen sein. Denn die Wirksamkeit des zwischen den Parteien in Ziff. 3 des Vergleichs vom 04.12.2012 geschlossenen Erlassvertrages dürfte gem. § 158 Abs. 1 BGB unter der aufschiebenden Bedingung gestanden haben, dass die Zahlungen bis zum 15.01. und 15.02. geleistet werden (vgl. *Staudinger-Rieble, BGB, Neub. 2005, § 397 Rn. 51 - liegt den Kandidaten nicht vor*). *Ebenso vertretbar dürften Kandidaten vom Vorliegen einer auflösenden Bedingung gem. § 158 Abs. 2 BGB ausgehen können (vgl. OLG Stuttgart, Urteil v. 02.05.2005 - 5 U 10/05, MDR 2006, 378 - liegt den Kandidaten nicht vor).* Diese Bedingung dürfte nicht eingetreten sein, da die Zahlungen nicht am 15.01. und 15.02., sondern erst am 21.01. und 22.02. erfolgt sind.

1. Auslegung des Vergleichs: Bei Auslegung des Vergleichs vom 04.12.2012 dürfte sich ergeben, dass der Erlass unter der Bedingung der Zahlung der ersten beiden Raten zum 15.01. und 15.02. stand und nicht unter der Bedingung der Zahlung bis zum 15.01. und 15.02. jeweils zuzüglich 2 Wochen. Der Wortlaut der Ziff. 3 S. 1 des Vergleichs bezieht sich lediglich auf die Ratenzahlungsvereinbarung in Ziff. 2, die keinen Hinweis auf eine mögliche Verspätung von 2 Wochen enthält, nicht jedoch auf Ziff. 3 S. 3. Zwar dürften die 2-Wochen-Regelung und der Erlass beide in Ziff. 3 statt in zwei verschiedenen Ziffern geregelt sein, jedoch dürfte auch die Tatsache, dass die 2-Wochen-Regelung erst nach der Erlassvereinbarung steht, dafür sprechen, dass sie für den Erlass nicht von Bedeutung ist. Zudem dürften Ziff. 3 S. 1 und S. 3 des Vergleichs auch von ihrem Sinn und Zweck her getrennt zu betrachten sein. Während S. 1 in Zusammenhang mit S. 2 den Erlass regelt, enthält S. 3 eine zusätzliche Regelung über die Fälligkeit der Zahlungen und den Anspruch des Beklagten auf Zahlung von Verzugszinsen. Aufgrund des unterschiedlichen Regelungsinhaltes dürfte daher nicht davon auszugehen sein, dass die 2-Wochen-Regelung auch für den Erlassvertrag gelten sollte (vgl. OLG Stuttgart, Urteil v. 02.05.2005 - 5 U 10/05, MDR 2006, 378 - *liegt den Kandidaten nicht vor*). *A.A. mit entsprechender Begründung vertretbar (so im Ausgangsfall ArbG Paderborn, Urteil v. 30.09.2009 - 3 Ca 359/09 - liegt den Kandidaten nicht vor).*

2. Kein Verstoß gegen Treu und Glauben: Es dürfte auch keinen Verstoß gegen Treu und Glauben (§ 242 BGB) darstellen, wenn sich der Beklagte auf den Nichteintritt der Bedingung beruft. Es dürfte unverhältnismäßig und damit treuwidrig sein, wenn an einen geringfügigen, im Ergebnis folgenlos gebliebenen Verstoß weitreichende eindeutig unangemessene Rechtsfolgen geknüpft werden (vgl. Palandt-Grüneberg, aaO, § 242 Rn. 53). Grundsätzlich ist es jedoch Sache des Schuldners, dafür zu sorgen, dass geschuldete Beträge rechtzeitig gezahlt werden (OLG Stuttgart, Urteil v. 02.05.2005 - 5 U 10/05, MDR 2006, 378 - *liegt den Kandidaten nicht vor*). Vorliegend dürften keine Anhaltspunkte bestehen, um von diesem Grundsatz abzuweichen. Zum einen dürfte die Verspätung nicht nur geringfügig gewesen sein, da die Zahlungen jeweils ca. 1 Woche verspätet erfolgten. Zum anderen ist weder ein Grund für die verspätete Zahlung ersichtlich noch, dass der Beklagte auf die Zahlung irgendwelchen Einfluss genommen hätte. Ebenso dürfte nicht ersichtlich sein, dass die Zahlung eine für die Klägerin unangemessene Rechtsfolge darstellt.

C. Tenorierungsvorschlag: 1. Die Zwangsvollstreckung aus Ziff. 2 und Ziff. 3 des vor dem ArbG Bochum abgeschlossenen Vergleichs vom 04.12.2012 (Az. 3 Ca 3233/12) wird wegen eines Betrages iHv 2.000,00 € für unzulässig erklärt. 2. Im Übrigen wird die Klage abgewiesen. 3. *Nebenentscheidungen erlassen.*